

Auslieferung dieses Verbrechers zeigte die BRD-Justiz ein Verhalten, das hinter eine bereits geübte und bewährte Auslieferungspraxis zurückging.³⁵

Begeht ein *Bürger der DDR im Ausland* eine Handlung, die nach den Strafgesetzen des Aufenthaltsstaates (Tatortstaat) als Straftat zu beurteilen ist, unterliegt er nach dem Territorialitätsprinzip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in diesem Staat, sofern er sich noch dort aufhält. Eine Auslieferung von DDR-Bürgern wegen von ihnen begangener Straftaten an andere Staaten verbietet die Verfassung (Art. 33 Abs. 2). Ist die Handlung, die der DDR-Bürger im Ausland begangen hat, auch nach den Strafgesetzen der DDR strafbar, kann er auch von den zuständigen staatlichen Organen der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Personalitätsprinzip). In diesen Fällen kann die DDR gemäß vertraglichen Vereinbarungen mit einer Reihe von Staaten vom Tatortstaat um *Übernahme der Strafverfolgung* ersucht werden (und zwar durch die UdSSR, die VR Polen, die ČS SR, die Ungarische VR, die VR Bulgarien und einige andere Staaten). Voraussetzung dafür ist nicht, daß es sich um eine Auslieferungsstraftat handelt. Grundsätzlich reicht es aus, wenn ein Bürger der DDR verdächtig ist, auf dem Territorium des entsprechenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben, wobei es im Verhältnis zu einigen Staaten (zum Beispiel UdSSR, VR Polen, ČS SR) genügt, wenn diese Straftat in der DDR als Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit beurteilt wird.

Durch innerstaatliche Regelungen haben die entsprechenden Vertragspartner der DDR jedoch bestimmte Ausschlußgründe für Ersuchen um *Übernahme* festgelegt, weil es in Einzelfällen zur *Wahrung der Interessen des Tatortstaates* oder aus Gründen der Beweisführung und der Prozeßökonomie zweckmäßiger sein kann, die Strafverfolgung gegen den Bürger der DDR im Tatortstaat selbst durchzuführen. Auch der Umstand, daß ein Bürger der DDR seinen ständigen Wohnsitz im Tatortstaat hat (zum Beispiel infolge von Eheschließung), kann rechtfertigen, von einem Ersuchen um *Übernahme* abzusehen.

Die DDR hat sich vertraglich verpflichtet, in allen Fällen die Strafverfolgung gegen eigene Staatsbürger durchzuführen, wenn ein Vertragsstaat ein Ersuchen um *Übernahme* der Strafverfolgung stellt, weil ein Bürger der DDR verdäch-

tig ist, auf dem Territorium dieses Staates eine Straftat begangen zu haben.

Das Institut der *Übernahme* der Strafverfolgung hat sich seit 1975 vor allem im Verhältnis der DDR zu sozialistischen Ländern erfolgreich entwickelt. Es ist Ausdruck der kameradschaftlichen Beziehungen dieser Länder bei der Kriminalitätsbekämpfung.³⁶

3.3.3.

Zur Strafverfolgung; von Ausländern nach den Grundsätzen für den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und nach völkerrechtlichen Verträgen

Ausländer im Sinne des Strafrechts der DDR sind Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR (vgl. § 80 Abs. 5 StGB). Danach gelten Staatenlose mit ständigem Wohnsitz nicht als Ausländer.

Der strafrechtliche Ausländerbegriff unterscheidet sich damit vom Ausländerbegriff, der dem Ausländergesetz der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149) zugrunde liegt. Dieses geht nur davon aus, ob eine Person die Staatsbürgerschaft der DDR besitzt oder nicht. Grundsätzlich unterliegen alle Ausländer, die auf dem Hoheitsgebiet der DDR Handlungen begehen, die nach den Strafgesetzen der DDR als Straftaten zu beurteilen sind, der Strafhoheit der DDR, gleichviel ob es sich um Ausländer handelt, die sich aus dienstlichen Gründen in der DDR aufhalten, die hier auf der Grundlage von Regierungsabkommen arbeiten oder sich beruflich qualifizieren, die als Touristen oder aus privaten Gründen die DDR besuchen oder die die DDR als Transitland durchreisen. Die Strafhoheit der DDR erstreckt sich auch auf Transitreisende im Sinne des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971.³⁷

Von der Strafhoheit der DDR sind jedoch die Personen befreit, denen die DDR in Überein-

35 Vgl. a. a. O., S. 24.

36 Vgl. L. Gardetzki, „Meshdunarodnoje sotrudništchestvo po ugolownym delam“, Sozialistischeskaja zakonnostj, (Moskau), 1979/6, S. 61 f.

37 Abgedruckt in: Für Entspannung und dauerhaften Frieden..., a. a. O., S. 34 ff.